

**Entsprechenserklärung der Abacho Aktiengesellschaft, Neuss,
zum Deutschen Corporate Governance Kodex**

Vorbemerkung

Seit Inkrafttreten des Transparenz- und Publizitätsgesetzes sind Vorstand und Aufsichtsrat einer börsennotierten Gesellschaft gem. § 161 AktG verpflichtet, einmal jährlich zu erklären, ob den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex (im Folgenden: Kodex) entsprochen wurde und wird oder welche Empfehlungen nicht angewendet werden.

Die vorliegende Erklärung der Abacho Aktiengesellschaft bezieht sich auf die Empfehlungen des Kodex in der bei Abgabe der Erklärung geltenden Fassung vom 6. Juni 2008.

Entsprechenserklärung

Den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex wurde mit folgenden Ausnahmen, die jeweils kurz erläutert werden, entsprochen:

3.8 (...) Schließt die Gesellschaft für Vorstand und Aufsichtsrat eine D&O-Versicherung ab, so soll ein angemessener Selbstbehalt vereinbart werden.

Die D&O-Versicherung der Abacho Aktiengesellschaft sieht keinen Selbstbehalt für Organmitglieder vor. Nach Ansicht der Gesellschaft bedarf es eines solchen Selbstbehalts nicht, um die Motivation und das Verantwortungsbewusstsein sicherzustellen, mit denen die Organmitglieder der Abacho Aktiengesellschaft ihre Aufgaben erfüllen.

5.3.2 Der Aufsichtsrat soll einen Prüfungsausschuss (Audit Committee) einrichten, der sich insbesondere mit Fragen der Rechnungslegung, des Risikomanagements und der Compliance, der erforderlichen Unabhängigkeit des Abschlussprüfers, der Erteilung des Prüfungsauftrags an den Abschlussprüfer, der Bestimmung von Prüfungsschwerpunkten und der Honorarvereinbarung befasst. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses soll über besondere Kenntnisse und Erfahrungen in der Anwendung von Rechnungslegungsgrundsätzen und internen Kontrollverfahren verfügen.

5.3.3 Der Aufsichtsrat soll einen Nominierungsausschuss bilden, der ausschließlich mit Vertretern der Anteilseigner besetzt ist und dem Aufsichtsrat für dessen Wahlvorschläge an die Hauptversammlung geeignete Kandidaten vorschlägt.

Der Aufsichtsrat der Abacho Aktiengesellschaft setzt sich gem. § 9 Abs. 1 der Satzung aus drei Mitgliedern zusammen. Die Bildung eines besonderen Prüfungsausschusses oder eines Nominierungsausschusses ist bei einem Aufsichtsrat dieser Größe nicht erforderlich,



da die Aufgaben solcher Ausschüsse bei der Abacho Aktiengesellschaft ebenso effektiv und kompetent vom Gesamtaufsichtsrat wahrgenommen werden können.

5.4.6 Die Mitglieder des Aufsichtsrats sollen neben einer festen eine erfolgsorientierte Vergütung erhalten.

Die Mitglieder des Aufsichtsrates nehmen ihr Mandat ohne erfolgsabhängige Vergütungsbestandteile wahr. Ihre umfassende Beratungskompetenz stellt für die Abacho Aktiengesellschaft einen gleichbleibend großen Wert dar, den die Gesellschaft mit einer festen Vergütung honoriert. Aus diesem Grund wird auf die Einführung zusätzlicher, erfolgsabhängiger Vergütungsbestandteile verzichtet.

Auch künftig wird den Empfehlungen des Kodex mit den o. g. Ausnahmen entsprochen. Nach Ziffer 3.10 des Kodex werden Vorstand und Aufsichtsrat im Geschäftsbericht noch einmal ausführlich über ihre Corporate Governance berichten. Im Übrigen wird das Management im Interesse der Aktionäre der Gesellschaft bestrebt sein, eine moderne und verantwortungsvolle Unternehmensführung und -kontrolle im Sinne des Deutschen Corporate Governance Kodex sicherzustellen.

Neuss, im Dezember 2008

Der Aufsichtsrat

Der Vorstand